

stellung nicht vorhanden wäre, müsste der Entscheid der Vorinstanz bestätigt werden. Zwar wäre dann nicht mehr die Analogie mit der Nutzniessung vorhanden, doch müsste die Rente dann ohne weiteres derjenigen einer Versicherungskasse gleichgestellt werden. Es wäre sachlich durch nichts gerechtfertigt und widerspräche zweifellos dem Sinn des Gesetzes, wenn der Kreis der Rentenschuldner entsprechend dem Wortlaut des Artikels unter Ausschluss von Privatpersonen auf Versicherungskassen eingeschränkt würde. Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob die Rente vom betriebenen Schuldner aus eigenen Mitteln erworben wurde oder nicht; es fallen daher auch solche von Versicherungskassen geschuldete Renten darunter, welche von einem Dritten dem Schuldner ohne Entgelt bestellt wurden. Wenn es nun dieser Dritte vorzieht, statt bei einer Versicherungskasse den Rentenanspruch für den Bedachten zu kaufen, die Rentenverpflichtung sich selbst oder seinen Erben aufzuerlegen, so kann das jedenfalls gegenüber den Gläubigern des Bedachten keinen Unterschied ausmachen. Wirtschaftlich sind auch diese beiden Fälle gleich zu beurteilen und haben daher auch gleichen Anspruch auf Unterstellung unter Art. 93, ohne dass dabei von einer ausdehnenden Auslegung dieser Ausnahmebestimmung gesprochen werden könnte.

**16. Auszug aus dem Entscheid vom 5. April 1930
i. S. J. H. Debrunners Erben.**

Liegenschaftssteigerung (im summarischen Konkursverfahren):
Ungültigkeit einer Spezialanzeige, die den Empfänger über die
Folgen seines Ausbleibens von der Steigerung irreführt.

Aufhebung des Zuschlages mangels gültiger Spezialanzeige.
Art. 139 und 257 SchKG, Art. 96 lit. b und 71 KV.

Vente aux enchères d'immeubles (liquidation sommaire):

Nullité de l'avis spécial qui induit le destinataire en erreur sur les
conséquences de son absence lors des enchères.

Annulation de l'adjudication faite d'avis spécial valable.

Art. 139 et 257 LP; 96 litt. b et 71 ord. fail.

Vendita all'incanto d'un fondo con la procedura sommaria di fallimento. Nullità d'un avviso speciale che induce il destinatario in errore circa le conseguenze della sua assenza dall'incanto. Annullamento d'un'aggiudicazione perchè l'avviso speciale non era valido.

Art. 139 e 257 LEF; 96 lit. b e 71 RAF.

A. — Beim Konkursamt Zürich-Aussersihl ist der Konkurs über A. Seger anhängig; er wird im summarischen Verfahren durchgeführt. Auf Ersuchen des Konkursamtes Aussersihl brachte das Betreibungsamt Ermatingen am 3. Februar 1930 die Liegenschaft des Kridars Kat.-Nr. 4388 in Ermatingen (Schätzungswert 45,000 Fr., samt Zugehör 75,000 Fr.) auf öffentliche Steigerung. Den Publikationen dieser Steigerung war beigefügt: «N.B. Es findet nur eine Gant statt.» Die interessierten Grundpfandgläubiger erhielten am 10. Januar vom Betreibungsamt Spezialanzeigen von der Steigerung, für welche das Amt das Formular 8a «Anzeige über die erste konkursrechtliche Liegenschafts-Steigerung» verwendet und darin lediglich die am Schluss vorgedruckte Anmerkung: «Liegenschaften werden nach dreimaligem Ausruf zugeschlagen, sofern das Angebot die Schätzungssumme erreicht. Ist kein solches Angebot erfolgt, so wird eine zweite Steigerung angeordnet. Die Bieter der ersten Steigerung sind ihres Angebotes entbunden», mit Ausnahme der ersten sechs Worte mit Blaustift durchgestrichen hatte.

Die Schweizerische Bodenkreditanstalt als Inhaberin der ersten Hypothek in Höhe von 30,000 Fr. war an der Steigerung nicht vertreten. Die Liegenschaft wurde samt Zugehör an Dr. Moosberger in Ermatingen und Gottlieb Weissner in Kreuzlingen zum Preis von 1000 Fr. zugeschlagen. Hiegegen führte die Schweizerische Bodenkreditanstalt Beschwerde.

B. — Mit Entscheid vom 7. März 1930 hat die Rekurskommission des Obergerichtes des Kantons Thurgau erkannt:

«Die Beschwerde wird geschützt, die Liegenschafts-

steigerung im Konkurs A. Seger in Ermatingen vom 3. Februar 1930 aufgehoben und das Betreibungsamt Ermatingen angewiesen, ohne Verzug eine neue Steigerung anzuordnen. »

C. — Ein von der Firma J. H. Debrunners Erben in Ermatingen, vertreten durch ihren Teilhaber Moosberger, eingereichter Rekurs wurde vom Bundesgericht abgewiesen.

Aus den Erwägungen :

Mit der Vorinstanz muss ein die Ungültigkeit des Steigerungsaktes nach sich ziehender Verstoss gegen den — gemäss Art. 96 lit. b Schlusssatz, in Verbindung mit Art. 71 KV auch im summarischen Verfahren anwendbaren — Art. 257 Abs. 3 SchKG festgestellt werden. Nach dieser Bestimmung hatte das Betreibungsamt allen Grundpfandgläubigern, also auch der Beschwerdeführerin ein Exemplar der Steigerungsbekanntmachung besonders zuzustellen. Wenn das Amt es vorzog, statt dessen das Formular 8a (Anzeige der ersten Steigerung) zu verwenden, so hätte dies auf jeden Fall nur unter Herstellung der Übereinstimmung des Textes der Spezialanzeige mit demjenigen der Publikation erfolgen dürfen; dazu hätte vor allem der ausdrückliche Hinweis darauf gehört, dass es sich um eine Steigerung im summarischen Verfahren handle und nur eine einzige Steigerung stattfinde. Das ist jedoch nicht geschehen. In der Anzeige ist der Passus «erste öffentliche Steigerung» in Fettdruck stehen geblieben, der die Beschwerdeführerin zum Schluss berechtigte, dass noch eine zweite Steigerung stattfinden werde. Die teilweise Streichung der Fussnote war nicht geeignet, den Formulartext in diesem entscheidenden Punkt abzuändern. Allerdings war ein Widerspruch zwischen Text und Fussnote ersichtlich; allein es darf dem Empfänger einer solchen Anzeige nicht zum Nachteil gereichen, wenn er sich bei einem derartigen Widerspruch an den fettgedruckten Haupttext und nicht an die Fussnote hält (vgl. BGE 22 S. 645 = Archiv 5 S. 263). Zuzustimmen ist der Vorinstanz

auch darin, dass die Beschwerdeführerin nicht dadurch selbst für ihren Irrtum verantwortlich wurde, dass sie es unterliess, von der Publikation Einsicht zu nehmen. Die Empfänger der im Gesetz vorgesehenen Spezialanzeigen sind nicht gehalten, daneben noch die Publikation durchzusehen; andernfalls würde die Einrichtung dieser besonderen Mitteilungen gerade ihre Hauptbedeutung verlieren. Es darf auch jedermann sich darauf verlassen, dass die ihm zugestellte Spezialanzeige mit dem Inhalt der Publikation übereinstimmt.

War die Beschwerdeführerin infolgedessen zur Annahme berechtigt, dass an der Steigerung vom 3. Februar kein Zuschlag erfolgen werde, ohne dass ihre Forderung gedeckt sei, so durfte sie auch von jener Steigerung fernbleiben, ohne dass ihr das als Verschulden angerechnet werden kann. Eine Steigerungsanzeige, die den Empfänger über die Folgen seines Ausbleibens irreführt, wie es hier geschehen ist, muss als ungültig betrachtet werden. Die in Art. 139 und 257 SchKG vorgesehene besondere Mitteilung ist jedoch mit Rücksicht auf ihren Zweck (Instandstellung der Grundpfandgläubiger zur Wahrung ihrer Interessen) wesentliche Voraussetzung für die Gültigkeit des Steigerungsaktes und des Zuschlages (vgl. den bereits angeführten Entscheid). Die Vorinstanz hat daher den Zuschlag mit Recht aufgehoben.

17. Entscheid von 8. April 1930

i. S. Bergaufzug Patent Feldmann A.-G.

Gebäude, die kraft einer Konzession auf öffentlichem Grund errichtet wurden, sind gleich Grundstücken zu verwerthen. Beschwerde mit diesem Ziel kann noch gegen die Anzeige der Fahrnissteigerung geführt werden, ungeachtet früherer Mitteilung des Verwertungsbegehrens und Angabe der Verwertungsfristen wie für Fahrnis in der Pfändungsurkunde.

Les constructions élevées sur un bien du domaine public, en vertu d'une concession, sont soumises à la procédure de réalisation